

Die Umweltzone Ruhrgebiet – Regelungen, Ausnahmen und Ansprechpartner



Foto: Fotolia

Am 15. Oktober 2011 ist ein neuer Luftreinhalteplan für das Ruhrgebiet in Kraft getreten. Mit fast 170 Einzelmaßnahmen versucht das Landesumweltministerium, die Feinstaub- und insbesondere die Stickstoffdioxidbelastung unter die gesetzlichen Grenzwerte zu senken. Im Mittelpunkt des Maßnahmenpaketes steht eine deutlich vergrößerte Umweltzone, die weite Teile des Ruhrgebietes abdeckt. Damit verbunden sind Einschränkungen für die Gewerbetreibenden in dieser Region.

Dieses Merkblatt ermöglicht Ihnen eine Abschätzung, ob und wie stark Sie von der Umweltzone Ruhrgebiet betroffen sind. Weiterhin finden Sie einen Überblick über die unterschiedlichen Befreiungstatbestände sowie die Ansprechpartner für eine weitergehende Beratung und Beantragung von Ausnahmegenehmigungen.

1. Ist mein Betrieb von der Umweltzone Ruhrgebiet betroffen?

Ein Blick in die Karten ab Seite 8 zeigt Ihnen, ob sich entweder Ihr Firmensitz oder Ihre Kunden und Lieferanten in der Umweltzone befinden. Sollte Ihr Firmensitz außerhalb der Zone liegen, können Sie anhand der Plakettenfarben Ihrer Fahrzeuge prüfen, ob Sie berechtigt sind in die Umweltzone einfahren zu dürfen. Falls sich Ihr Betriebssitz in der Zone befindet, beziehen Sie auch die Fahrzeuge Ihrer Lieferanten oder Kunden in die Betrachtung ein.

2. Dürfen meine Fahrzeuge in die Umweltzone Ruhrgebiet einfahren?

Grundsätzlich gilt, dass ab dem 01.01.2012 jedes Fahrzeug mit einer Plakette ausgestattet sein muss, bevor es in die Umweltzone einfährt. Ansonsten drohen eine Ordnungswidrigkeitsstrafe in Höhe von 40 Euro und ein Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg. Die Plakettenfarbe für Ihre Fahrzeuge ergibt sich aus den Schlüsselnummern in den Kraftfahrzeugpapieren. Eine kostenlose Auskunft dazu erhalten Sie beim ADAC, dem TÜV, der DEKRA und den meisten Werkstätten sowie bei den Bürgerdiensten der Städte.

Von der Einfahrt in die Umweltzone Ruhrgebiet ausgeschlossen sind:

- ab 01.01.2012 alle Fahrzeuge ohne Plakette,
- ab 01.01.2013 alle Fahrzeuge ohne und mit roter Plakette,
- ab 01.07.2014 alle Fahrzeuge ohne, mit roter und mit gelber Plakette.

Für das Ruhrgebiet bedeutet der Zeitplan, dass ab Juli 2014 nur noch Fahrzeuge mit grüner Feinstaubplakette die Umweltzone Ruhrgebiet befahren dürfen.

3. Welche Ausnahmen gibt es für Fahrzeuge, die nicht die notwendige Feinstaubplakette erhalten?

Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet regelt einheitlich für das Ruhrgebiet verschiedene zeitlich befristete Ausnahmemöglichkeiten für Gewerbetreibende. Die Beantragung erfolgt für Betriebe innerhalb der Umweltzone in der Kommune, in der sich der Betriebssitz befindet. Gewerbetreibende mit Sitz außerhalb der Zone beantragen die Ausnahmegenehmigung in der Kommune, in der die Einfahrt für die Fahrzeuge erfolgen soll.

Für Gewerbetreibende gibt es verschiedene Ausnahmetatbestände. Daher gibt es möglicherweise mehrere Alternativen für Sie. In diesem Fall lassen Sie sich von den Bürgerdiensten oder der IHK über die Vor- und Nachteile beraten, bevor Sie einen Antrag stellen.

3.1 Betriebssitz in der „neuen“ Umweltzone

Voraussetzungen

Der Halter muss den Firmensitz seines Gewerbebetriebes in einem zum 01.01.2012 neu zu der Umweltzone hinzukommenden Gebiet haben und das Kraftfahrzeug muss dem Betriebsvermögen angehören.

Unterlagen

Für die Beantragung legen Sie bitte eine Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I und eine Kopie der Gewerbeanmeldung vor.

Fristen

Diese Ausnahmemöglichkeit endet generell am 30.06.2012. Auf Antrag kann eine Verlängerung für bis zu weitere 6 Monate erfolgen, wenn ein Neu- oder Gebrauchtfahrzeug oder ein Schadstoffminderungssystem bestellt, aber noch nicht geliefert worden ist und die Auslieferungsverzögerung nicht in den Verantwortungsbereich des Bestellers fällt.

3.2 Fuhrparkregelung

Voraussetzungen

Die Regelung gilt für Unternehmen mit zwei oder mehr Nutzfahrzeugen (Fahrzeuge der Klasse N) oder Reisebusse (Fahrzeuge der Klassen M2 und M3), die nicht im ÖPNV eingesetzt werden. Die Fahrzeuge müssen vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen zugelassen worden sein.

Nach folgender Zeitstafel kann eine bestimmte Anzahl der Nutzfahrzeuge/Reisebusse des Fuhrparks eine Ausnahmegenehmigung erhalten, wenn andere Fahrzeuge des Unternehmens die Einfahrtbedingungen bereits erfüllen. Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 (ohne Plakette) sind von der Befreiung ausgeschlossen.

Für eine Ausnahmegenehmigung muss die folgende Anzahl Fahrzeuge mit Berechtigung zur Einfahrt in die Umweltzone nachgewiesen werden:

Zeitraum	Anzahl der Fahrzeuge mit Zufahrtsberechtigung in die Umweltzone
01.01.2013 bis 31.12.2013	1
01.01.2014 bis 31.12.2014	2
01.01.2015 bis 31.12.2015	3

Beispiel 1:

Sie besitzen ein Fahrzeug mit roter Feinstaubplakette sowie drei Fahrzeuge mit grüner Feinstaubplakette. Für das Fahrzeug mit roter Plakette benötigen Sie ab dem 01.01.2013 eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone Ruhrgebiet. Dieses Fahrzeug können Sie mit einem Ihrer weiteren Fahrzeuge (mit grüner Plakette) ausgleichen.

Ab dem 01.01.2014 benötigen Sie für Ihr Fahrzeug mit roter Plakette bereits zwei Ausgleichsfahrzeuge. Da Sie zwei Fahrzeuge mit grüner Plakette besitzen, können Sie auch für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Ab dem 01.01.2015 benötigen Sie für Ihr Fahrzeug mit roter Plakette schließlich drei Ausgleichsfahrzeuge. Auch diese Bedingung ist durch Ihren Fuhrpark erfüllt, so dass Sie letztendlich für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 eine Ausnahmegenehmigung für das Fahrzeug beantragen können.

Beispiel 2:

Ihr Fuhrpark setzt sich aus sieben Nutzfahrzeugen zusammen – ein Fahrzeug mit roter Feinstaubplakette, ein Fahrzeug mit gelber Feinstaubplakette und fünf Fahrzeuge mit grüner Feinstaubplakette. Für das Fahrzeug mit roter Plakette benötigen Sie ab dem 01.01.2013 eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone Ruhrgebiet. Dieses Fahrzeug können Sie mit einem Ihrer weiteren Fahrzeuge (mit gelber oder grüner Plakette) ausgleichen.

Ab dem 01.01.2014 benötigen Sie für Ihr Fahrzeug mit roter Plakette bereits zwei Ausgleichsfahrzeuge, um eine Ausnahmegenehmigung zu bekommen. Da Sie fünf Fahrzeuge mit grüner Plakette besitzen, können Sie zwei dieser Fahrzeuge hierfür einsetzen.

Ab dem 01.07.2014 benötigen Sie darüber hinaus für Ihr Fahrzeug mit gelber Plakette eine Ausnahmegenehmigung, da ab diesem Zeitpunkt auch Fahrzeuge mit gelber Plakette von der Umweltzone Ruhrgebiet ausgeschlossen sind. Um auch für dieses Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung zu bekommen, können Sie zwei weitere Fahrzeuge mit grüner Plakette aus Ihrem Fuhrpark einsetzen.

Ab dem 01.01.2015 benötigen Sie für Ihre Fahrzeuge mit roter und gelber Plakette jeweils drei Ausgleichsfahrzeuge, um für die beiden Fahrzeuge jeweils eine Ausnahmegenehmigung zu bekommen. Da Sie nur über fünf Fahrzeuge mit grüner Plakette verfügen, können Sie nur für eines der beiden Fahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Um auch für das zweite Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung bekommen zu können, müsste sich ein zusätzliches Fahrzeug mit grüner Plakette in Ihrem Fuhrpark befinden.

Unterlagen

Für die Beantragung legen Sie bitte eine Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I und eine Kopie der Gewerbeanmeldung vor.

Fristen

Die Ausnahmegenehmigungen werden für ein Jahr befristet, auch wenn eine längere Befreiung möglich wäre. Danach ist ein erneuter Antrag erforderlich. Bis zum 30.06.2014 haben Fahrzeuge mit gelber und grüner Feinstaubplakette regulären Zugang zur Umweltzone und können für die Befreiung eines Fahrzeuges mit roter Plakette herangezogen werden. Ab dem 01.07.2014 können nur Fahrzeuge mit grüner Plakette für die Befreiung anderer Fahrzeuge mit roter und gelber Plakette herangezogen werden.

3.3 Wirtschaftliche Härtefälle

Voraussetzungen

1. Die Fahrzeuge müssen vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen zugelassen worden sein.
2. Eine Nachrüstung des Fahrzeugs ist technisch nicht möglich.
3. Dem Halter des Kraftfahrzeugs steht für den beantragten Fahrtzweck kein anderes auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen einer Umweltzone erfüllt, zur Verfügung.
4. Eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

Alle vier Voraussetzungen sind ausnahmslos zu erfüllen.

Liegen diese vier Voraussetzungen vor, muss zusätzlich einer der folgenden Fahrtzwecke vorliegen:

1. Fahrten zum Erhalt oder zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektro-schäden,
2. Quell- und Zielfahrten von Reisebussen,

3. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen; von Wochen- und Sondermärkten,
4. Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben oder zum Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr,
5. Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen Auf- und/oder Einbauten), d. h. Kraftfahrzeugen, die aufgrund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen oder
6. Sonderkraftfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee (z. B. historische Busse für Stadtrundfahrten oder Hochzeitsfahrten).

Unterlagen

Für die Beantragung legen Sie bitte eine Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I und eine Kopie der Gewerbebeanmeldung vor. Durch die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle ist nachzuweisen, dass das Kraftfahrzeug nicht nachgerüstet werden kann. Die Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr sein. Durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters ist zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeugs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Für den Nachweis des Fahrtzwecks gibt es unterschiedliche Varianten. Beispielsweise können Auftragsbestätigungen, Serviceverträge, Fotos von Sonderfahrzeugen, Teilnahmebescheinigungen von Märkten usw. vorgelegt werden.

Fristen

Die Ausnahmegenehmigung ist zunächst auf ein Jahr begrenzt. Eine Verlängerung ist bei erneutem Antrag möglich.

3.4 Ausnahmeregelungen für Busse im ÖPNV

Voraussetzungen

Die Regelung gilt für Busse der Schadstoffgruppen 2 und 3, die im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG oder im freigestellten Schülerverkehr eingesetzt werden. Die Fahrzeuge müssen vor dem 01.01.2008 (Schadstoffgruppe 2) bzw. 01.01.2011 (Schadstoffgruppe 3) auf den Halter, das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen worden sind. Für Busse der Schadstoffgruppe 1 werden keine Verkehrsverbotsbefreiungen erteilt.

Unterlagen

Für die Beantragung legen Sie bitte eine Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I vor. Darüber hinaus muss der Fahrtzweck durch Verträge oder Auftragsbestätigen belegt werden.

Fristen

Die Befreiungen für Busse der Schadstoffgruppe 2 sind bis zum 31.12.2012 und für Busse der Schadstoffgruppe 3 bis zum 31.12.2015 befristet. Soweit es zur Abdeckung von Spitzenverkehrsleistungen im Schülerverkehr oder bei Großveranstaltungen, zum Einsatz als Reservefahrzeug, im Falle eines nur untergeordneten Leistungsanteils regionaler Linien oder bei Lage des Betriebshofes innerhalb einer Umweltzone erforderlich ist, können über diese Termine hinaus auf Antrag Verlängerungen der Verkehrsverbotsbefreiung um maximal zwei Jahre erteilt werden.

4. Wo gelten die Ausnahmeregelungen?

Die Ausnahmegenehmigungen gelten für die gesamte Umweltzone Ruhrgebiet sowie die weiteren Umweltzonen in NRW. Die örtlich zuständigen Behörden erkennen erteilte Ausnahmegenehmigungen gegenseitig an.

5. Ihre Ansprechpartner

Für die Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen:

Stadt Bottrop

Händelstr. 9
46236 Bottrop

Tel.: 02041 704-134

Stadt Castrop-Rauxel

Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

Tel.: 02305 106-2345

Tel.: 02305 106-2346

Tel.: 02305 106-2379

Stadt Gelsenkirchen

Goldbergstr. 12
45875 Gelsenkirchen

Fr. Leimkötter, Tel.: 0209 169-4836

Hr. Schreiner, Tel.: 0209 169-3845

Stadt Gladbeck

Neues Rathaus
Willy-Brandt-Platz 2
45964 Gladbeck

Fr. Pipenbacher, Tel.: 02043 99-2010
Hr. Strzelczyk, Tel.: 02043 99-2231

Stadt Herten

Rathaus
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten

Fr. Stange, Tel.: 02366 303-530

Stadt Recklinghausen

Rathausplatz 4
45657 Recklinghausen

Hr. Seidler, Tel.: 02361 50-1625

Für eine allgemeine Beratung zu den Ausnahmetatbeständen:

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

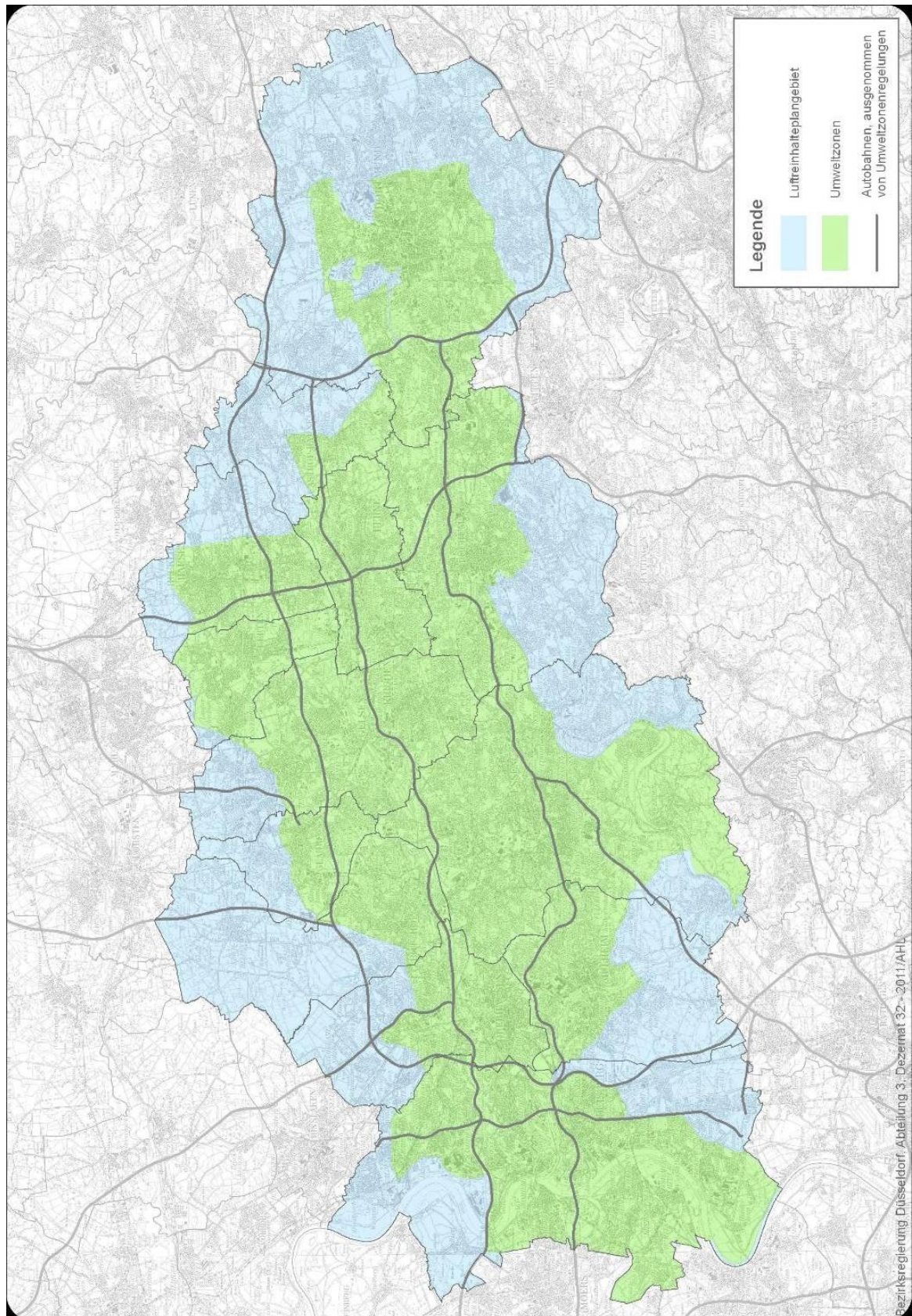
Daniel Janning, Tel: 0251 707-309, E-Mail: janning@ihk-nordwestfalen.de

Stand: Februar 2014

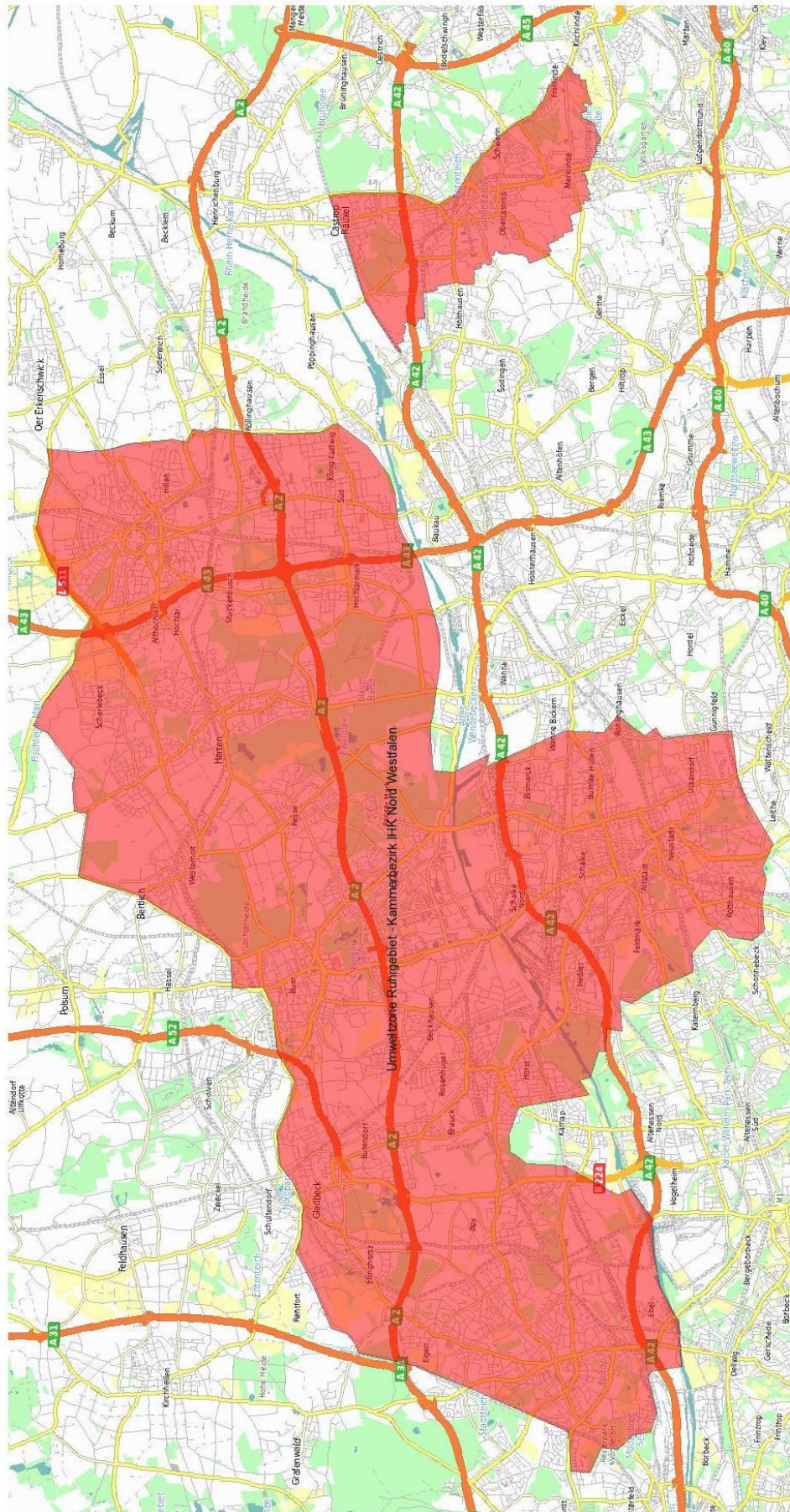
Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nord Westfalen für ihre mehr als 140.000 Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

6. Karten zur Umweltzone Ruhrgebiet

Übersichtskarte Ruhrgebiet



Umweltzone Ruhrgebiet im IHK-Bezirk Nord Westfalen



Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Sitz Münster mit Standorten in Bocholt und Gelsenkirchen
 Region: Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster und Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf